

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2011
und des Lageberichtes
für das Wirtschaftsjahr 2011

Stadtbetrieb Bornheim
Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung	3
2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	3
2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Prüfungsgegenstand	5
3.2 Art und Umfang der Prüfung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	7
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
4.1.2 Jahresabschluss	7
4.1.3 Lagebericht	8
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	8
4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres	9
5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	11
5.1 Vermögenslage	11
5.2 Finanzlage	14
5.3 Ertragslage	15
6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	17
7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG	17
8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	18
9. Schlussbemerkung	19

Anlagen

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2011
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011
- Anlage 3 Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011
- Anlage 4 Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011
- Anlage 5 Bestätigungsvermerk

Ergänzende Angaben

- Anlage 6 Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
- Anlage 7 Gegenüberstellung der Ansätze im Wirtschaftsplan 2011 und der Ist-Zahlen des Wirtschaftsjahres 2011
- Anlage 8 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
- Anlage 9 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Prüfungsauftrag

Die

Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim,

(im Folgenden auch "AöR" oder "Stadtbetrieb" genannt) ist gemäß § 114 a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung NRW (KUV NRW) sowie gemäß § 10 der Anstaltssatzung verpflichtet, den Jahresabschluss und den Lagebericht prüfen zu lassen.

Der Verwaltungsrat der Anstalt hat uns durch Beschluss vom 2. Oktober 2012 zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2011 bestellt. Dementsprechend hat uns der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim gemäß Schreiben vom 17. Oktober 2012 schriftlich beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 in entsprechender Anwendung von §§ 316 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Prüfungsstandards und Prüfungshinweisen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, zu prüfen und hierüber zu berichten.

Unsere Prüfung ist um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das Wirtschaftsjahr 2011 nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Hinsichtlich der Durchführung und des Umfangs unserer Prüfung verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 3 (Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung).

Wir bestätigen entsprechend § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über die bei unserer Prüfung getroffenen Feststellungen wird der nachfolgende Bericht erstattet. Bei der Berichtserstellung haben wir die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie den Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, beachtet. Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um Erläuterungen zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen (Anlage 6) erweitert.

Die Prüfung erfolgte in berufsüblichem Umfang. Für die Durchführung gelten die am 16./ 17. Oktober 2012 vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002, die diesem Bericht als Anlage 9 beigefügt sind. Diese regeln auch unsere Verantwortlichkeit Dritten gegenüber. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Der Vorstand der Stadtbetrieb Bornheim Anstalt des öffentlichen Rechts macht im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und in dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 die folgenden, wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage der AöR und zum Verlauf des Wirtschaftsjahres:

- (1) Die Anstalt wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 mit einem Stammkapital von 4.700.000,00 € gegründet. Es besteht Gebührenhoheit bei der AöR für die Bereiche Friedhöfe und HallenFreizeitBad (HFB).
- (2) Das Wirtschaftsjahr 2011 stand weiterhin im Zeichen der Stabilisierung der Positionierung der AöR im Hinblick auf die Stärkung der lokalen Dienstleisterfunktion mit hoher Kundenorientierung als zentrales Element. Zudem erfolgte die weitere Fokussierung auf den Ausbau der erneuerbaren Energien, indem eine neue Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses errichtet wurde.
- (3) Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhöfe, HallenFreizeitBad, Baubetriebshof, Erneuerbare Energien und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten vier Sparten umgelegt.
- (4) Das Jahresergebnis beträgt -816.028,15 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplan 2011 veranschlagt. Hauptursache hierfür ist, dass die zunächst ergebniswirksam geplanten Zuschüsse der Stadt Bornheim als Kapitaleinzahlungen zur Kapitalstärkung ins Eigenkapital der AöR im Berichtsjahr geflossen sind.
- (5) Im Jahr 2011 betrug das Investitionsvolumen des Stadtbetrieb Bornheim insgesamt 444.116,57 €, davon entfielen auf die Sparte Baubetrieb 114.071,10 €, auf die Friedhöfe 42.441,43 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 118.350,04 €.
- (6) Zum Jahresende 2011 waren beim Stadtbetrieb Bornheim insgesamt 62 Personen beschäftigt (davon 18 Angestellte, 40 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 3 im Stadtbetrieb Bornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet.
- (7) Für das Jahr 2011 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 46,6 %, die Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) 89,3 %. Die Eigenkapitalquote liegt bei 41,6 %.
- (8) Die Stadtkasse der Stadt Bornheim wickelt als Dienstleister den Zahlungsverkehr des Stadtbetriebes Bornheim über dessen eigene Bankkonten ab. Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit, der im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen wurde, jederzeit sichergestellt.

Die Cashflow-Rechnung stellt sich im Berichtsjahr wie folgt dar:

operativer Cashflow	-474 T€
investiver Cashflow	-435 T€
finanzieller Cashflow	955 T€.

- (9) In der Gesamtbetrachtung des Stadtbetrieb Bornheim beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.787.782,72 €. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 3.988.123,20 €. Demgegenüber stehen Material-, Personal- und sonstige betriebliche Aufwendungen sowie Abschreibungen in Höhe von 4.777.536,94 €. Unter Berücksichtigung des Zinsergebnisses und der Steuern verbleibt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 816.028,15 €.

Ergänzend wird auf die Darstellung der Lage der AöR unter Punkt 4.2 "Gesamtaussage des Jahresabschlusses" und Punkt 5 "Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage" verwiesen.

Zu der künftigen Entwicklung der Gesellschaft und den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung enthält der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011 die folgenden, wesentlichen Aussagen:

- (1) Der Vorstand geht davon aus, dass sich in den Folgejahren möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben könnten, insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass die AöR aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitbades auf Zuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung angewiesen ist.
- (3) Im Jahr 2012 soll die bereits im Berichtsjahr begonnene kontinuierliche Sanierung der Friedhofswege und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen fortgeführt werden.
- (4) Gemäß des Wirtschaftsplans 2012 erwartet die AöR ein ausgeglichenes Jahresergebnis.

Es ist festzustellen, dass die künftige Entwicklung der AöR und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung insgesamt plausibel und folgerichtig abgeleitet und im Jahresabschluss und im Lagebericht zutreffend dargestellt werden. Im Rahmen der Prüfung sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters, insbesondere hinsichtlich des Fortbestandes und künftigen Entwicklung der AöR, vertretbar erscheint.

2.2 Feststellungen zur Einhaltung von Gesetz und Satzung

2.2.1 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Als Abschlussprüfer haben wir in entsprechender Anwendung von § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB auch über bei Durchführung unserer Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu berichten. Die gesetzlichen Vorschriften im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB sind die für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geltenden Rechnungslegungsnormen im Sinne von § 317 Abs. 1 Satz 1 HGB. Hierzu gehören die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften für den Jahresabschluss, sowie Angaben und Erklärungspflichten im Anhang und Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes sowie gegebenenfalls ergänzende Bestimmungen der Satzung.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss, die gemäß § 27 Abs. 1 KUV NRW drei Monate nach Ende eines Wirtschaftsjahres beträgt, nicht eingehalten wurde.

2.2.2 sonstige Unregelmäßigkeiten

Nach § 13 KUV NRW ist landesgesetzlich angeordnet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen zwischen einem Kommunalunternehmen und seiner Trägerkommune angemessen zu vergüten sind. Zur Beurteilung, ob der gesetzlich vorgeschriebene Angemessenheitsmaßstab eingehalten ist, müssen verbindliche, endgültige Preise für Leistungen feststehen. Für wesentliche Teile der von der Stadt gegenüber der AöR vergüteten Leistungen für die Geschäftsbereiche ohne den Bereich HallenFreizeitBad wurden rechtsverbindlich unterschriebene, schriftliche Verwaltungsvereinbarungen mit Rückwirkung ab dem Geschäftsjahr 2008 bis zum Ende unserer Prüfung (spätestens im Oktober 2012) abgeschlossen.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat sich gemäß der gesetzlichen Verpflichtung aus § 33 Abs. 1 HGB als juristische Person im Handelsregister eintragen lassen, da sie mit dem Geschäftsbereich HallenFreizeitBad einen nicht unwesentlichen Gewerbebetrieb unterhält. Die Eintragung erfolgte verspätet am 10. Mai 2012.

In der Eintragung im Handelsregister vom 10. Mai 2012 wurde die Satzungsänderung zur Aufgabenerweiterung der Anstalt um die Aufgabe der Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, die vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 23. November 2010 beschlossen wurde und am 8. Dezember 2011 in Kraft getreten ist, nicht angezeigt. Die Handelsregistereintragung ist damit wie bereits im Vorjahr unvollständig und bedarf der Berichtigung.

Darüber hinaus haben wir bei der Durchführung der Prüfung keine Unrichtigkeiten (unbewusste Fehler) oder Verstöße (bewusste Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften) festgestellt. Ebenso sind keine Tatsachen festgestellt worden, die einen schwerwiegenden Verstoß der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne des § 27 Abs. 2 KUV NRW i.V.m. § 317 HGB sind

- die Buchführung,
- der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie
- der Lagebericht.

Der Prüfungsauftrag wurde über den gesetzlichen Umfang der Jahresabschlussprüfung hinaus um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erweitert.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Stadtbetrieb Bornheim AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften, z.B. devisen-, preis- und arbeitsrechtlicher Vorschriften, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Ebenso war nicht Gegenstand der Prüfung die Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten oder doloser Handlungen. Unsere Prüfungshandlungen sind daher ihrem Wesen nach nicht darauf ausgerichtet, schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten aufzudecken. Anhaltspunkte, die eine Ausdehnung der Prüfung in dieser Hinsicht hätten erforderlich werden lassen, haben sich jedoch nicht ergeben. Eine Prüfung des Versicherungsschutzes im Hinblick auf vorhandene Risiken war ebenfalls nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 14. September 2012 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss der Anstalt, der am 2. Oktober 2012 festgestellt wurde.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 316 ff. HGB und gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 27 Abs. 2 KUV NRW sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes wurde von uns eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und der Lage der AöR, auf den Auskünften des Vorstandes über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und auf der grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der AöR. Darüber hinaus wurden die Feststellungen aus den vorangegangenen Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt.

Anschließend wurde unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit ein Prüfungsprogramm entwickelt, welches Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen festlegt. Dabei wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse folgende Prüfungsschwerpunkte bestimmt:

- Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems einschließlich der Verarbeitung und Sicherung rechnungslegungsrelevanter Daten,
- Prüfung der bilanziellen Abbildung wesentlicher Vertragsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeziehungen mit der Stadt Bornheim,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises des Anlagevermögens,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises des Vorratsvermögens,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Prüfung des Ansatzes, der Bewertung und des Ausweises der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Auswahl der im Rahmen der Einzelfallprüfung zu prüfenden Geschäftsvorfälle erfolgte unter Anwendung stichprobengestützter Prüfungsverfahren, wobei die Methode der bewussten Auswahl angewendet wurde. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Der Nachweis der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte durch ein Anlagenverzeichnis, durch Debitoren- und Kreditorenlisten, durch Saldenbestätigungen von Kreditinstituten und durch weitere eigene Unterlagen der AöR. Die Saldenbestätigungen der Kreditinstitute wurden vollständig eingeholt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen von Debitoren und Kreditoren sowie Rechtsanwälten wurde aufgrund der späten Durchführung der Prüfung verzichtet.

Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erfolgte unter Zugrundelegung des IDW Prüfungsstandard 720: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Wir haben die Prüfung mit zeitlicher Unterbrechung vom 3. Dezember 2012 bis zum 22. März 2013 in den Geschäftsräumen der AöR und in unserem Büro in Bornheim durchgeführt. Die Vorarbeiten und die Berichtsabfassung wurden in unserem Büro in Bornheim erledigt.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Vorstand sowie alle beauftragten Personen haben die von uns entsprechend § 320 Abs. 2 HGB geforderten Auskünfte und Nachweise in ausreichender Weise erteilt. Der Vorstand hat uns am 21. März 2013 die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes schriftlich bestätigt. Er hat uns insbesondere versichert, dass die Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt und alle Angaben gemacht sind. Der Vorstand hat außerdem erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der AöR wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB und § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben enthält.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die AöR verarbeitet ihre Buchungsdaten über das System SAP ERP Release 6.0 Modul PSCD. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt als Nebenbuchhaltung über das Programm SAP ERP Release 6.0 Modul Fi-AA. Die Nutzung dieser Programme erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages über das Rechenzentrum des "civitec Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung", Siegburg. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, über die grundsätzliche Ordnungsmäßigkeit des Programms vom 22. Dezember 2005 liegt vor.

Das eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sah angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Abläufe im Rechnungswesen vor. Die Bücher der Einrichtung wurden ordnungsgemäß geführt. Der verwendete Kontenplan gewährleistete eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordentlich und leicht greifbar aufbewahrt. Nach unseren Feststellungen entsprechen Buchführung und Belegwesen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen, wie z.B. Verträgen und Protokollen der Verwaltungsratssitzungen entnommenen Informationen, wurden in der Buchführung, dem Jahresabschluss und dem Lagebericht abgebildet.

4.1.2 Jahresabschluss

Die AöR hat gemäß § 114a Abs. 10 GO NRW i.V.m. § 22 KUV NRW einen Jahresabschluss aufzustellen, der den Vorschriften über große Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB entspricht. Dementsprechend erfolgte die Aufstellung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256, 264 bis 288 HGB und den Sondervorschriften der KUV NRW. Die Bilanz wurde entsprechend § 266 Abs. 2 und 3 HGB gegliedert. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach dem Gesamtkostenverfahren entsprechend § 275 Abs. 2 HGB. Die Leerposten wurden entsprechend § 265 Abs. 8 HGB nicht aufgenommen. Das gesetzliche Gliederungsschema für die Aktiva der Bilanz wurde zur Erhöhung der Bilanzklarheit um die zusätzlichen Gliederungsposten "Software", "Maschinen", "technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)", "Fahrzeuge" und "Forderungen gegen die Stadt Bornheim" erweitert. Darüber hinaus wurde auf der Passivseite ebenfalls aus Gründen der Bilanzklarheit der Posten "Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim" eingefügt. Auf eine weitere Untergliederung einzelner oder eine Aufnahme weiterer Jahresabschlussposten wurde verzichtet.

Von dem Wahlrecht, gesetzlich vorgeschriebene Angaben im Anhang zu machen, wurde weitestgehend Gebrauch gemacht.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 ist aus der Buchführung und den sonstigen Aufzeichnungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR ordnungsgemäß unter Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften entwickelt worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Der Anhang enthält gemäß § 25 KUV NRW die vorgeschriebenen Angaben. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4.1.3 Lagebericht

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der AöR. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die nach § 26 KUV NRW erforderlichen Angaben werden vollständig und zutreffend gemacht.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Es ist festzustellen, dass die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der AöR vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wurde im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie durch Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst. Im Folgenden werden daher die wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie die Änderung von Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen und deren Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses erläutert. Eine darüber hinausgehende Aufgliederung und Erläuterung ausgewählter Posten des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen, deren Änderungen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Bewertung **immateriellen Vermögensgegenstände** und des **Sachanlagevermögens** erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Anschaffungskosten beinhalten auch die Anschaffungsnebenkosten und Anschaffungspreisminderungen. Die planmäßigen Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen werden unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauern der von der Stadt Bornheim auf die AöR übertragenen Vermögensgegenstände wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung teilweise neu geschätzt. Hierbei wurde im Wesentlichen auf die zum 1. Januar 2008 tatsächlichen physischen verbleibenden Restnutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände abgestellt. Darüber hinaus wurden für die Schätzung die steuerlichen amtlichen AfA-Tabellen zugrunde gelegt. Für selbständig nutzbare bewegliche Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,00 und € 1.000,00 (netto) wird in Anlehnung an § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet und es erfolgt eine Abschreibung über fünf Jahre.

Die Bewertung der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** erfolgt grundsätzlich zum Nennwert abzüglich erforderlicher Wertberichtigungen. Zum Bilanzstichtag wurden Wertberichtigungen auf Forderungen in Höhe von T€ 62 (Vorjahr T€ 41) gebildet.

Unter den **Forderungen gegen die Stadt Bornheim** wird die zum Bilanzstichtag offene Leistungsverrechnung mit der Stadt Bornheim ausgewiesen.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** sowie die **Guthaben bei Kreditinstituten** werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert.

Für den Ausweis der **Umsatzsteuer 2011** wird von einer tatsächlichen Verständigung mit dem Finanzamt Sankt Augustin in der Form ausgegangen, dass für die Jahre 2008 bis 2011 faktisch aus Vereinfachungsgründen im Billigkeitswege eine Organschaft mit der Stadt Bornheim für die wirtschaftlichen Betätigungen HallenFreizeit-Bad und Photovoltaikanlage angenommen wird. Ab 2012 erfolgt eine steuerrechtlich zutreffende Deklaration des eigenständigen Umsatzsteuerschuldners, Stadtbetrieb Bornheim AöR.

Der Wertansatz der **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigt alle erkennbaren Risiken auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Bewertung.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim** betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008 in Höhe von T€ 2.483. Entgegen dem Gründungsbeschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2008 wurde im Einvernehmen mit der Stadt auf eine schriftliche Zins- und Tilgungsvereinbarung für das Trägerdarlehen verzichtet.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag der Folgejahre darstellen. Hier werden insbesondere vereinnahmte Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

4.3 Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres und des Folgejahres

Für das Wirtschaftsjahr 2011 wurde der vom Verwaltungsrat der AöR in der Sitzung vom 23. November 2010 genehmigte Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- und Vermögensplan sowie den Investitions- und Finanzplan umfasst, wie folgt erstellt:

	T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Aufwendungen	6.216
Erträge	6.216
<u>Vermögensplan</u>	
Ausgaben	459
Einnahmen	459

Die Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2011 wurden mit T€ 459 veranschlagt.

Die Abwicklung des Wirtschaftsplans fand ihren Niederschlag in der von uns geprüften Bilanz zum 31. Dezember 2011 nebst Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011.

Es haben sich für das Wirtschaftsjahr 2011 folgende Abweichungen ergeben:

	Über-/Unter- schreitungen T€
<u>Erfolgsplan</u>	
Planansatz	6.216
Rechnungsergebnis	3.997
Planabweichung (Unterschreitung)	<u>-2.219</u>

Die Planabweichung ergibt sich als Saldo aus den Über- und Unterschreitungen der Planansätze der einzelnen Aufwands- und Ertragsposten (vgl. auch Gegenüberstellung in Anlage 7/1).

	Über-/Unter- schreitungen T€
<u>Vermögensplan</u>	
Planansatz (einschließlich Bürgersolaranlage, Photovoltaikanlage und Solarthermie)	459
Rechnungsergebnis	1.344
Planabweichung (Überschreitung)	<u>885</u>

Die Ansätze im Vermögensplan 2011 und das Ist-Ergebnis im Wirtschaftsjahr 2011 sind der Gegenüberstellung in Anlage 7/2 zu diesem Bericht zu entnehmen.

Der Wirtschaftsplan der AöR für das Wirtschaftsjahr 2012 wurde am 29. November 2011 durch den Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Erträgen und Aufwendungen von T€ 5.093 im Erfolgsplan und mit Einnahmen und Ausgaben von T€ 297 im Vermögensplan beschlossen. Im Wirtschaftsplan 2012 sind Kreditaufnahmen in Höhe von T€ 565 geplant.

5. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.1 Vermögenslage

Die nachfolgende Übersicht zeigt die gegenüber dem Vorjahr eingetretenen Veränderungen im Vermögensaufbau, die unter Zusammenfassung gleichartiger Posten der jeweiligen Bilanz entwickelt worden sind:

	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Immaterielle Vermögensgegenstände	13	0,1	14	0,1	-1
Sachanlagen	12.054	89,2	11.992	89,8	62
Mittel- und langfristig gebundenes Vermögen	12.067	89,3	12.006	89,9	61
Vorräte	126	0,9	15	0,1	111
Forderungen aus Leistungsverkehr	201	1,5	180	1,4	21
Forderungen gegen die Stadt Bornheim	99	0,7	175	1,3	-76
Liquide Mittel	1.011	7,5	965	7,2	46
Übrige Aktiva	9	0,1	19	0,1	-10
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.446	10,7	1.354	10,1	92
Vermögen	13.513	100,0	13.360	100,0	153

Zur Entwicklung des **Anlagevermögens** verweisen wir auf den Anlagenspiegel als Anlage 1 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist.

Die Erhöhung des Sachanlagevermögens um T€ 62 resultiert aus Zugängen in Höhe von T€ 441 und planmäßigen Abschreibungen von T€ 377 sowie Abgängen (Restbuchwert) von T€ 2.

Die **Abschreibungsquote** des Sachanlagevermögens (kumulierte Abschreibungen T€ 1.342) zu historischen Anschaffungskosten (T€ 13.367 ohne Anlagen im Bau) beträgt 10,04 % (Vorjahr 7,48 %) bei unterstellten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände zwischen 2 bis 50 Jahren.

Als **Forderungen aus Leistungsverkehr** wurden im Wesentlichen noch nicht ausgeglichene Friedhofsgebühren ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag wurde aus Gründen der Risikovorsorge eine Wertberichtigung in Höhe von T€ 62 (Vorjahr T€ 41) gebildet.

Die **Forderungen gegen die Stadt Bornheim** resultieren aus dem laufenden Leistungsverkehr im Berichtsjahr.

Zur Entwicklung der **liquiden Mittel** verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt 5.2 "Finanzlage".

Die **Eigen- und Fremdkapitalstruktur** ergibt sich aus nachfolgender Übersicht:

	31.12.2011		31.12.2010		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stammkapital	4.700	34,8	4.700	35,2	0
Kapitalrücklage	4.708	34,8	3.745	28,0	963
Verlustvortrag	-2.975	-22,0	-2.180	-16,3	-795
Jahresfehlbetrag	-816	-6,0	-795	-6,0	-21
Eigenkapital	5.617	41,6	5.470	40,9	147
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim	2.483	18,4	2.483	18,6	0
Bankdarlehen	587	4,3	595	4,4	-8
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	3.070	22,7	3.078	23,0	-8
sonstige Rückstellungen	196	1,4	334	2,5	-138
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8	0,1	8	0,1	0
Verbindlichkeiten aus Leistungsverkehr	213	1,6	219	1,6	-6
sonstige Verbindlichkeiten	14	0,1	19	0,2	-5
kurzfristiges Fremdkapital	431	3,2	580	4,4	-149
Rechnungsabgrenzungsposten	4.395	32,5	4.232	31,7	163
Kapital	13.513	100,0	13.360	100,0	153

Das **Eigenkapital** setzt sich aus dem satzungsmäßigen Stammkapital von T€ 4.700, der Kapitalrücklage, dem Verlustvortrag und dem Jahresfehlbetrag 2011 von T€ 816 zusammen. Die Kapitalrücklage resultiert zum einen aus einem Beitrag von T€ 409 aus der Vermögenseinbringung bei Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 und zum anderen aus jährlichen Einzahlungen der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim** betreffen die Übernahme von Verbindlichkeiten der Stadt Bornheim im Zusammenhang mit dem übertragenen Vermögen zum 1. Januar 2008, die erst mittelfristig fällig sind.

Die Entwicklung der **sonstigen Rückstellungen** ist im Einzelnen im Anhang in Anlage 3 dieses Berichtes erläutert.

Der **passive Rechnungsabgrenzungsposten** betrifft die Abgrenzung der vereinnahmten Nutzungsgebühren im Friedhofsbereich. Die Veränderung ergibt sich aus im Berichtsjahr vereinnahmten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 485 abzüglich der planmäßigen Auflösungen für das Jahr 2011 für die gesamten abgegrenzten Nutzungsgebühren in Höhe von T€ 283.

Ausgewählte Kennzahlen zur Vermögenslage:

		<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2010</u>
Anlagenintensität (= Anlagevermögen : Vermögen)	%	89,3	89,9
Eigenkapitalquote (= Eigenkapital : Kapital)	%	41,6	40,9
Forderungsumschlaghäufigkeit (= Umsatzerlöse : Ø Lieferforderungen)		19,9	30,0
Dynamischer Verschuldungsgrad (= Fremdkapital : operativer Cash flow)	%	-738,6	-1.004,9

5.2 Finanzlage

Die Finanzlage der Gesellschaft ergibt sich aus folgender Darstellung der Entwicklung des Finanzmittelfonds. Der Finanzmittelfonds folgt der Empfehlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) und umfasst die flüssigen Mittel und jederzeit fälligen Bankverbindlichkeiten. Im vorliegenden Fall setzt er sich lediglich aus den liquiden Mitteln zusammen.

Die Ursachen für die Veränderung des Finanzmittelfonds werden aus nachfolgender Kapitalflussrechnung ersichtlich. Der Aufbau der Kapitalflussrechnung entspricht den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2), wobei der Mittelzufluss bzw. -abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit nach der indirekten Methode ermittelt wird.

	2011 T€	2010 T€
1. Jahresergebnis	-816	-795
2.+/- Abschreibungen / Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	381	345
3.+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	-138	76
4.-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-7	9
5.-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-46	-158
6.+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	152	159
7. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-474	-364
8. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	9	7
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-444	-658
10. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-435	-651
11. + Einzahlungen der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage	963	1.116
12. + Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	0	439
13. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-8	-7
13. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	955	1.548
14. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus Zf. 7, 10, 13)	46	533
15. + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	965	432
16. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.011	965

5.3 Ertragslage

Die nachstehende Darstellung stellt die Ertragslage für das Berichtsjahr mit Vorjahresvergleichswerten dar. Bei der Darstellung handelt es sich um eine nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung:

	2011		2010		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Umsatzerlöse	3.788	100,0	3.885	100	-97
= Betriebsleistung	3.788	100,0	3.885	100	-97
+ sonstige betriebliche Erträge	200	5,3	149	3,8	51
- Materialaufwand	1.545	40,8	1.675	43,1	-130
- Personalaufwand	2.543	67,1	2.485	64,0	58
- sonstige betriebliche Aufwendungen	309	8,2	309	7,9	0
- sonstige Steuern	7	0,2	8	0,2	-1
= EBITA (Ergebnis vor Zinsen und Abschreibungen)	-416	-11,0	-443	-11,4	27
- Abschreibungen	381	10,0	345	8,9	36
= EBIT (Ergebnis vor Zinsen)	-797	-21,0	-788	-20,3	-9
+/-Zinsergebnis	-17	-0,4	-7	-0,2	-10
- Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2	0,1	0	0,0	2
= Jahresfehlbetrag	-816	-21,5	-795	-20,5	-21

Die **Umsatzerlöse** resultieren zu einem Großteil aus den Erlösen aus dem HallenFreizeitBad (T€ 875) und aus Friedhofsgebühren bzw. den periodenbezogenen Auflösungen des passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Friedhofsgebühren (T€ 556). Zudem sind die Umsatzerlöse auch auf die Erstattungen der Stadt Bornheim für den Baubetriebshof (T€ 2.357) zurückzuführen. Weitere detaillierte Zusammensetzungen der Umsatzerlöse sind im Anhang (vgl. Anlage 3 zu diesem Bericht) zu diesem Posten sowie in der Spartenrechnung (vgl. Anlage 2 zum Anhang) dargestellt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erträge aus der Strom-Einspeisevergütung (T€ 67), Erstattungen aus zusätzlichen Leistungen gegenüber der Stadt Bornheim (T€ 41) sowie Erträge aus der Vermietung von Räumlichkeiten des Baubetriebshofes (T€ 24) und des Schwimmbades (T€ 9).

Der **Materialaufwand** setzt sich zum Einen aus Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (T€ 808) zusammen. Hierunter fallen mit T€ 330 Strom und Gas sowie Wasser und Abwasser mit T€ 175. Zum Anderen sind im Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von T€ 737 enthalten. Diese setzen sich zum größten Teil aus den sonstigen Sach- und Dienstleistungen mit T€ 289, der Vergütung für die abgeordneten Beamten der Stadt Bornheim mit T€ 181, der Reparatur und Unterhaltung von Maschinen und Fahrzeugen mit T€ 124 sowie der Abfallentsorgung mit T€ 75 zusammen.

Die **Personalaufwendungen** betreffen im Wesentlichen Vergütungen der tariflich Beschäftigten (T€ 1.844) sowie soziale Abgaben (T€ 404) und Aufwendungen für Altersversorgung (T€ 153).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich zum größten Teil aus den Erstattungen an die Stadt Bornheim (T€ 87), aus diversen Versicherungen (T€ 60) sowie den Aufwendungen für Steuerberatung (T€ 16) und Jahresabschlussprüfung (T€ 43) zusammen.

Die **Abschreibungen** erfolgten im Berichtsjahr planmäßig.

Das **Zinsergebnis** resultiert vor allem aus Zinserträgen (T€ 8) im Zusammenhang mit dem Tagesgeldkonto bei der Volksbank Bonn Rhein-Sieg und dem Konto bei der Kreissparkasse und den Zinsaufwendungen (T€ 26) aus den zwei Darlehen, die im Berichtsjahr bei der Volksbank bestanden.

Ursache für den **Jahresfehlbetrag** sind - ersichtlich aus der Spartenrechnung im Anhang - in erster Linie mit T€ 696 die defizitäre Sparte des HallenFreizeitBades sowie in zweiter Linie die Sparte Friedhof. Aufgrund der Gebührenerhöhung im Jahr 2011 haben viele Nutzer bereits vorzeitig im Jahr 2010 die Nutzungsdauer für Gräber verlängert, sodass dies ein Grund für den Rückgang der Umsatzerlöse aus Friedhofsgebühren ist.

Bezogen auf das Eigenkapital der AöR ergeben sich folgende **Rentabilitätskennzahlen**:

		<u>2011</u>	<u>2010</u>
Ø Eigenkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	5.544	5.309
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-797	-788
	(%)	(-14,4)	(-14,8)
Jahresergebnis	T€	-816	-795
	(%)	(-14,7)	(-15,0)

Die **Gesamtkapitalrentabilität** stellt sich wie folgt dar:

		<u>2011</u>	<u>2010</u>
Ø Gesamtkapital (Anfangs-/Endbestand)/2)	T€	13.437	12.866
Betriebsergebnis (EBIT)	T€	-797	-788
	(%)	(-5,9)	(-6,1)
Jahresergebnis	T€	-816	-795
	(%)	(-6,1)	(-6,2)

6. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Gemäß § 9 Abs. 2 KUV NRW hat die Stadtbetrieb Bornheim AöR ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Seit Gründung der AöR zum 1. Januar 2008 erfolgt die Risikoüberwachung auch im Wirtschaftsjahr 2011 zunächst über die eingerichtete Finanzbuchhaltung und die Sparten- und Kostenrechnung. Als Hauptbestandteil des Risikofrüherkennungssystems werden quartälliche Plan-Ist-Vergleiche zwischen Wirtschaftsplan und Finanzbuchhaltung durchgeführt. Die Plan-Ist-Vergleiche mit entsprechender Abweichungsanalyse werden regelmäßig vom Vorstand an den Verwaltungsrat kommuniziert. Im Lagebericht gibt der Vorstand auch eine Risikoanalyse für gegenwärtige und zukünftig erwartete Risiken ab.

Mit der Implementierung eines Überwachungssystem in Form einer Risikoidentifikation, Risikobewertung, Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation sowie der Risikoüberwachung, -fortschreibung und Dokumentation wurde gemäß Aussage des Vorstandes in 2012 begonnen. Aussagegemäß soll die Implementierung in 2013 abgeschlossen werden. Für das Wirtschaftsjahr 2011 fehlt weiterhin eine schriftliche Dokumentation der Einrichtungen zum Risikofrüherkennungssystem. Auf die Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in der Anlage 8/6 zu diesem Bericht wird hingewiesen.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass grundsätzlich Risikoverantwortlichkeiten in der Verwaltung und beim Vorstand festgelegt wurden und die getroffenen Maßnahmen grundsätzlich zur Risikofrüherkennung geeignet sind.

7. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG

Unser Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2011 ist um:

- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der AöR,
- die Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

erweitert.

Einzelheiten zu unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus Anlage 8 zu diesem Bericht.

Die Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stadtbetrieb Bornheim- AöR haben wir in den Abschnitten 5.1 "Vermögenslage", 5.2 "Finanzlage" sowie 5.3 "Ertragslage" dieses Berichtes dargestellt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die angeführten Darstellungen.

Nach unseren Feststellungen führte die Prüfung i.S.d. § 53 Abs. 1 HGrG für das Wirtschaftsjahr 2011 zu keinen Beanstandungen.

8. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim AöR, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 gemäß den Anlagen 1 bis 4 dieses Berichtes haben wir den als Anlage 5 beigefügten, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, datiert auf den 22. März 2013, wie folgt erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 22. März 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin"

9. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) sowie dem Prüfungshinweis PH 9.450.1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, gefertigt.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bornheim, den 22. März 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Jahresabschluss, Lagebericht und Bestätigungsvermerk

**Stadtbetrieb Bornheim - AöR
Bornheim**
**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011**

	€	€	Vorjahr €
1. Umsatzerlöse		3.787.782,72	3.884.844,71
2. sonstige betriebliche Erträge		200.340,48	149.526,52
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	808.415,03		899.442,38
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>736.644,29</u>	1.545.059,32	775.928,06
4. Aufwendungen für Personal			
a) Löhne und Gehälter	1.986.054,34		1.935.205,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 152.271,68 (€ 154.164,94)	<u>556.673,95</u>	2.542.728,29	549.753,92
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		381.044,45	345.286,43
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		308.704,88	308.867,01
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		8.404,56	1.719,67
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>25.537,29</u>	<u>8.638,38</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		806.546,47-	787.030,38-
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	2.216,68		451,12
11. sonstige Steuern	<u>7.265,00</u>	9.481,68	7.247,01
12. Jahresfehlbetrag		<u>816.028,15</u>	<u>794.728,51</u>

StadtBetriebBornheim Anstalt des öffentlichen Rechts Bornheim

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Allgemeine Angaben

Das Stammkapital des zum 01. Januar 2008 gegründeten SBB mit Sitz in Bornheim, beträgt 4.700.000,00 €.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 ist nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KUV NRW) aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz wurde im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung im Anlagevermögen um die Positionen „Software“ und „Fahrzeuge“, im Umlaufvermögen um die Position „Forderungen gegen die Stadt Bornheim“ und in den Verbindlichkeiten um die Position „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim“ erweitert.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit erfolgt der Ausweis der Photovoltaikanlagen seit 2009 in der Position der „technischen Anlagen und Maschinen“. Seit 2011 wurde zur weiteren Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der Posten „technische Anlagen und Maschinen“ in zwei Bilanzpositionen aufgliedert, sodass unter „technische Anlagen“ ausschließlich Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden wurde entsprechend den handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung vorgenommen.

3. Spartenrechnung

Ein Kommunalunternehmen mit mehreren Betriebszweigen muss gemäß § 24 KUV NRW eine Spartenrechnung führen und für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres eine Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Unternehmenszweig aufstellen, die in den Anhang zu übernehmen ist.

Der SBB unterteilt seine Tätigkeit in folgende Sparten:

- HallenFreizeitBad
- Friedhöfe
- Baubetriebshof
- Erneuerbare Energien
- Service

Die Spartenrechnung des SBB ist in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

4. Erläuterungen zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Die Anlagegüter werden linear über die betriebsgewöhnlich voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig.

Die Entwicklung des gesamten Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel (siehe Anlage 1 zum Anhang) dargestellt.

Im Jahr 2011 beträgt das Investitionsvolumen des SBB insgesamt 444.116,57 €, davon entfallen auf den Betriebsteil Baubetrieb 114.071,10 €, auf die Friedhöfe 42.441,43 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 118.350,04 €.

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses Bornheim im Wert von 127.237,19 €, Fahrzeuge im Gesamtwert von 96.286,90 € sowie Einbauten im Hallenfreizeitbad von insgesamt 77.632,37 €, wozu u.a. die Schaltanlage Beckenwassertechnik Hallenbad und der Neubau des Ruhehauses für die Sauna gehören.

Die geleisteten Anzahlungen für Anlagen im Bau betreffen zum 31. Dezember 2011 mit 28.875,96 € die Schaltanlage Beckenwassertechnik im Bereich HFB.

2. Vorräte

Zum 31. Dezember 2011 wurde eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Die Bewertung des sonstigen Vorratsvermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Es handelt sich im Wesentlichen um Streusalz für den Winterdienst in Höhe von 59.126 €, Verbrauchsmaterial im Wert von 31.235 €, Dienst- und Schutzkleidung im Wert von 26.675 € sowie Treibstoffe in Höhe von 7.600 € zum Abschlussstichtag. Diese Aktivierung aus der Bestandsaufnahme reduziert den Aufwand entsprechend und führt in der Spartenrechnung der Sparte Baubetriebshof zu einer Verbesserung des Ergebnisses in dieser Höhe.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen sind zum Nominalwert bewertet.

Bei der Bewertung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden alle erkennbaren Risiken durch entsprechende Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Sowohl die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (200.897,55 €), als auch die Forderungen gegen die Stadt Bornheim (99.257,30 €) sowie die sonstigen Vermögensgegenstände (5.479,57 €) haben im Rahmen der Schlussbilanz eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

Die Forderungen gegen die Stadt Bornheim setzen sich zusammen aus 31.536,99 € für Lieferungen und Leistungen; 55.954,03 € resultieren aus der Umsatzsteuerzahllastforderung, die die Stadt im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft für den SBB beim Finanzamt geltend macht, 11.766,28 € ergeben sich aus einer Korrektur der Leistungsabrechnung, da die Abschlagsforderung seitens der Stadt an den SBB unterjährig zu hoch war.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten insbesondere Forderungen aus Vorschüssen an Personal in Höhe von 2.150,00 €, Forderungen gegenüber dem ARGE-Center St. Augustin in Höhe von 1.609,47 € resultierend aus Beschäftigungszuschüssen, Forderungen gegenüber der Agentur für Arbeit Bonn in Höhe von 1.389,74 € für Eingliederungszuschüsse sowie Forderungen aus debitorischen Kreditoren in Höhe von 330,36 €.

4. Eigenkapital

Entwicklung des Eigenkapitals nach § 25 Satz 2 Nr. 4 KUV NRW:

	31.12.2010	Zuführung	Entnahme	31.12.2011
Stammkapital	4.700.000,00 €			4.700.000,00 €
Kapitalrücklage	3.745.084,40 €	963.368,00 €		4.708.452,40 €
Verlustvortrag	-2.180.476,27 €	-794.728,51 €		-2.975.204,78 €
Jahresfehlbetrag	-794.728,51 €	-816.028,15 €	794.728,51 €	-816.028,15 €
Eigenkapital	5.469.879,62 €	-647.388,66 €	794.728,51 €	5.617.219,47 €

5. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (196.252,70 €) sind jeweils in der Höhe angesetzt worden, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war. Die Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr wie folgt entwickelt:

	Vortrag 31.12.2010	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2011
Personal-Rückstellungen	84.650,00 €	84.650,00 €		75.068,00 €	75.068,00 €
Altersteilzeit	20.367,03 €	20.367,03 €			0,00 €
Unfallversicherung	2.300,00 €	2.300,00 €			0,00 €
Jahresabschlussprüfung	116.670,00 €	60.340,15 €	2.652,72 €	42.507,57 €	96.184,70 €
sonstige Rückstellungen	109.600,00 €	109.600,00 €		25.000,00 €	25.000,00 €
	333.587,03 €	277.257,18 €	2.652,72 €	142.575,57 €	196.252,70 €

Als übrige Rückstellungen werden zum Bilanzstichtag im Wesentlichen Aufwendungen für unterlassene Instandhaltungen ausgewiesen, die bis März des Folgejahres nachgeholt werden.

6. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit 595.218,90 € in voller Höhe die Installation von Photovoltaikanlagen (in 2010 auf den städtischen Schulen „Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“, sowie in 2009 auf dem Dach der Lagerhalle des SBB).

Die Restlaufzeit verteilt sich wie folgt:

bis zu einem Jahr	8.008,77 €
von einem bis zu fünf Jahren	36.070,53 €
mehr als fünf Jahre	551.139,60 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 212.938,05 € haben eine Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bornheim belaufen sich auf 2.483.358,87 €. Diese resultieren aus einem Darlehen seitens der Stadt Bornheim an den SBB - anteilig für das übertragene Vermögen. Die Restlaufzeit hierfür beträgt mehr als 1 Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (13.773,96 €) setzen sich insbesondere aus noch abzuführender Lohn- und Kirchensteuer (13.650,96 €) sowie aus erhaltenen Vorauszahlungen (123,00 €) zusammen. Die Restlaufzeiten betragen weniger als 1 Jahr.

7. Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, ausgewiesen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten belaufen sich per 31.12.2011 auf 4.394.427,55 € und resultieren vor allem aus Nutzungsrechten für Friedhöfe. Die Nutzungsrechte werden wie folgt vergeben:

- 15 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- 20 Jahre für Leichen und Aschen bei Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr

Die Nutzungszeit für Wahlgrabstätten kann für die Dauer von 30 Jahren vergeben werden; eine Verlängerung ist möglich.

Die Abgrenzung erfolgt anhand der in der Vergangenheit vereinnahmten, jeweils auf den entsprechenden Gebührenordnungen basierenden Gebühren.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

Im Wirtschaftsjahr 2011 erzielte der SBB Umsatzerlöse in Höhe von 3.787.782,72 €. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

	2011	2010
Erstattungen Stadt Bornheim		
für Friedhof	38.883,24 €	138.882,96 €
für Baubetriebshof	<u>2.324.837,29 €</u>	<u>2.377.779,68 €</u>
	2.363.720,53 €	2.516.662,64 €
Friedhofsgebühren		
aus periodischen Nutzungsrechten	273.208,50 €	266.269,56 €
aus Bestattungen etc.	<u>243.539,45 €</u>	<u>298.050,09 €</u>
	516.747,95 €	564.319,65 €

Erträge HallenFreizeitBad

Eintrittsgelder	649.382,01 €	621.012,10 €
Schulschwimmen etc.	225.680,86 €	122.731,75 €
	<u>875.062,87 €</u>	<u>743.743,85 €</u>

Erträge Baubetriebshof

übrige Erträge	32.251,37 €	60.118,57 €
----------------	-------------	-------------

2. Sonstige betriebliche Erträge

Der Posten sonstige betriebliche Erträge in Höhe von insgesamt 200.340,48 € enthält insbesondere Erträge aus Photovoltaikanlagen: Die Inbetriebnahme der Photovoltaikanlagen auf städtischen Schulen („Alexander von Humboldt Gymnasium“ und „Europaschule“) in 2010 sowie die im Jahr 2009 installierte Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB, führte in 2011 zu Erträgen aus der Strom-Einspeisevergütung in Höhe von 66.667,71 €.

Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich belaufen sich auf 41.006,58 € (davon Beschäftigungszuschüsse seitens des ARGE Center: 23.433,80 € und Wiedereingliederungszuschüsse seitens der Agentur für Arbeit (10.388,78 €) sowie Lohnkostenzuschüsse vom Landschaftsverband Rheinland: 7.184,00 €).

Die Erträge für Mieten und Pachten belaufen sich in 2011 auf 39.646,37 €.

Das Jahresentgelt seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft beträgt vertragsgemäß 14.000,00 € pro Jahr (davon für das Portajom auf dem Friedhof in Merten 8.000,00 € und für die Belegung von Urnenfeldern auf dem Friedhof Bornheim 6.000,00 €) und konnte in 2011 in dieser Höhe vereinnahmt werden.

In 2011 wurde seitens der Versicherungen Schadensersatz in Höhe von insgesamt 11.431,15 € geleistet. Ein Großteil davon betraf Schäden an Fahrzeugen (6.555,20 €) und der Ausgleich von zu viel gezahlten Vorarbeiterzulagen.

Der Verkauf von einem LKW sowie von fünf Abfallcontainern führte in 2011 zu Erträgen in Höhe von 8.984,00 €.

3. Materialaufwand

Der Materialaufwand beläuft sich auf insgesamt 1.545.059,32 €.

- a) Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe betragen 808.415,03 € (im Vorjahr 899.442,38 €). Hierin enthalten sind Energiekosten (Strom, Gas bzw. Wärmelieferung (siehe nachstehende Information unter Punkt 8. „Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB), Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Treibstoffe für Fahrzeuge) in Höhe von 567.932,26 €, (im Vorjahr 589.166,31 €).

Material für Unterhaltungsarbeiten (u.a. für Grundstücke, Gebäude, Infrastrukturvermögen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Sport- und Spielplätze) belaufen sich auf 203.856,76 € (im Vorjahr 190.937,92 €).

Die Aufwendungen für Streugut im Winterdienst betragen 11.868,07 €, das sind 49.713,47 € weniger als im Vorjahr. Diese positive Abweichung resultiert aus einem milden Winter. Daher liegt zum Stichtag 31.12.2011 Streusalz im Wert von 59.126,00 € noch auf Lager.

Der sonstige Materialverbrauch inklusive Verbrauchsmaterial beläuft sich auf 29.653,82 € und liegt somit um 2.967,76 € niedriger als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum.

Für die Beschaffung von Verkehrszeichen im Auftrag der Stadt Bornheim wurden 15.439,43 € aufgewendet (im Vorjahr 14.749,69 €).

Dienst- und Schutzkleidung wurde im Wert von 6.787,61 € beschafft. Der Inventurbestand zum Stichtag 31.12.2011 belief sich auf 27.675,00 €.

- b) In den Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 736.644,29 € (im Vorjahr 775.928,06 €) sind 180.607,01 € für die Personalabordnung durch die Stadt Bornheim für drei Beamte enthalten.

Die Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten (an Maschinen und technischen Anlagen sowie an Fahrzeugen) sowie für Wartungsarbeiten belaufen sich auf 142.052,29 € (109.260,33 € im Vorjahr).

Für Abfallentsorgung wurden 74.978,47 € aufgewendet, das sind 12.398,92 € mehr als im Vorjahr. Zwar hat sich der Bereich „Wilder Müll“ aufgrund der Annahmestelle für Elektroschrott beim SBB weiterhin positiv entwickelt, die negative Abweichung zum Vorjahr resultiert jedoch vor allem aus dem Bereich der Friedhöfe.

Die sonstigen und anderen Sach- und Dienstleistungen, belaufen sich auf insgesamt 293.099,68 €, davon resultieren 279.647,59 € aus den Betriebsteilen Baubetriebshof und Friedhofswesen, vor allem aus Aufwendungen im Bereich der Straße: 124.201,80 € (davon für Winterdienst: 45.818,24 €, Straßenkontrolle: 38.212,18 €, die Straßenreinigung: 28.957,64 €, die Beseitigung von Öls Spuren: 7.804,68 € sowie Straßenunterhaltung: 3.409,06 €). Die Fremdvergabe der Spielplatzkontrollen führte zu Aufwendungen in Höhe von 8.643,97 €. Die Fremdleistungen für Baumpflegearbeiten, die der SBB nicht selber durchführen konnte, da spezielle Klettertechniken oder spezielle Geräte erforderlich sind, belaufen sich auf 11.544,19 €.

Im Bereich der Friedhöfe wurden für manuelle Bestattungsleistungen 123.158,75 € aufgewendet.

In der Sparte HFB wurden Leistungen in Höhe von 13.452,09 € bezogen, wovon 4.449,09 € die an die Aufsteller von Solarien- und Shiatsu-Liegen zu leistenden Erlösanteile, 3.534,50 € die Wasseranalysen, 2.842,50 € die Honorare für Aqua-Kurse und 1.188,00 € den Lizenz- und Servicevertrag der Kassenanlage betreffen.

4. Personalaufwand

Insgesamt sind im Wirtschaftsjahr 2011 Personalaufwendungen in Höhe von 2.542.728,29 € (im Vorjahr 2.484.959,02 €) angefallen. Hierin enthalten sind Rückstellungen per Saldo im Wert von -9.582,00 € (davon Verbrauch nicht genommener Urlaub -13.762,00 €, Verbrauch geleistete Überstunden -1.286,00 € sowie Zuführung Leistungsprämien 5.466,00 €).

Entwicklung des Personalaufwandes nach § 25 Satz 2 Nr. 6 KUV NRW:

	31.12.2010	31.12.2011
Bruttogehalt	1.935.205,10 €	1.986.054,34 €
Sozialabgaben	394.361,21 €	403.779,82 €
Altersversorgung	154.164,94 €	152.271,68 €
Beihilfen	1.227,77 €	622,45 €
	2.484.959,02 €	2.542.728,29 €

In 2011 entwickelte sich die Belegschaft wie folgt:

	31.12.2010	31.12.2011
tariflich Beschäftigte	59	58
Auszubildende	3	4

5. Abschreibungen
Die planmäßigen Abschreibungen auf Sachanlagen des SBB betragen 381.044,45 €.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 308.704,88 € (im Vorjahr 308.867,01 €) enthalten im wesentlichen Sachkosten aus dem Verwaltungsbereich und hier insbesondere Erstattungen an die Stadt Bornheim in Höhe von 87.339,45 € (im Vorjahr 88.083,37 €) für erbrachte Dienstleistungen (unter anderem für Informations-Technologie, für Finanzdienstleistung und für zentrale Dienste.

Darüber hinaus beinhalten die Aufwendungen des Verwaltungsbereiches Kosten für Versicherungen in Höhe von 59.943,10 € (davon KFZ-Versicherung 23.741,95 €). Für Prüfung, Beratung und Rechtsschutz wurden 58.571,33 € aufgewendet, (davon Steuerberatungskosten: 15.944,76 €). Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 wurden 2.652,72 € aufgelöst, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2009 wurden in 2011 zusätzlich 7.507,57 € zugeführt. Für die Jahresabschlussprüfung 2011 wurde eine Rückstellung gebildet in Höhe von 35.000,00 €.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
Im Wirtschaftsjahr 2011 wurden Zinserträge in Höhe von 8.404,56 € erwirtschaftet.

Bestände des Tagesgeldkontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
Die Summe der Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beläuft sich auf 25.537,29 € und steht in direktem Zusammenhang mit dem in 2009 aufgenommenen Kredit für die Photovoltaikanlage auf dem Dach der Lagerhalle des SBB sowie dem Ende 2010 aufgenommenen Kredit zur Finanzierung der Photovoltaikanlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich auf -806.546,47 €.

10. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die im Jahr 2011 angefallenen Steuern vom Einkommen und Ertrag (Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag) in Höhe von 2.216,68 € stehen unmittelbar in Verbindung mit den erwirtschafteten Zinserträgen.

11. Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern summieren sich im Jahr 2011 auf 7.265,00 € und betreffen in voller Höhe die KFZ-Steuer.

12. Jahresergebnis

Aus den wie vor beschriebenen Positionen ergibt sich ein Jahresverlust in Höhe von -816.028,15 €.

6. MitarbeiterInnen

Im Jahresdurchschnitt waren - analog 2010 - im SBB 62 MitarbeiterInnen inklusive Auszubildende beschäftigt.

7. Honorar des Abschlussprüfers nach § 285 Nr. 17 HGB

Im Berichtsjahr entstand Aufwand für die Jahresabschlussprüfung in folgender Höhe:

Jahresabschlussprüfung 2011:	35.000,00 €
Jahresabschlussprüfung 2010 (nachträglich):	<u>7.507,57 €</u>
	<u>42.507,57 €</u>

8. Sonstige finanzielle Verpflichtungen nach § 285 Nr. 3a HGB

Mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG, Euskirchen, wurde ab 01.01.2010 ein Wärmelieferungsvertrag über eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen. Im Berichtsjahr fielen Aufwendungen in Höhe von 163.885,04 € an.

In diesem Zusammenhang errichtete die Regionalgas Euskirchen GmbH & Co KG in 2010 ein Blockheizkraftwerk auf dem Grundstück des HallenFreizeitBades.

9. Organmitglieder

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

Der Vorstand, Herr Ulrich Rehmann, ist kein Mitarbeiter des SBB (Personalabordnung seitens der Stadt Bornheim), somit entfallen die Angaben zu seinen Bezügen.

Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrates waren im Wirtschaftsjahr 2011:

- Herr Wolfgang Henseler, Bürgermeister (Vorsitzender)
- Herr Hans Dieter Wirtz, Beamter (ab 08.12.2011)
- Herr Ewald Keils, Finanzbeamter

- Herr Sebastian Kuhl, Diplom Wirtschaftsingenieur (FH)
- Herr Wilfried Hanft, Verwaltungsangestellter
- Herr Heinz Joachim Schmitz, Vorruhestand
- Herr Stefan Montenarh, Elektromeister
- Herr Heinz Müller, Bereichsleiter Gebäudetechnik
- Herr Thorsten Knott, Hausmann, nebenberufl. Dozent
- Frau Ute Kleinekathöfer, sonst. selbstst. Tätigkeit: Tourismus
- Herr Rainer Züge, kfm. Angestellter RheinEnergie AG (ab 08.12.2011)
- Herr Dr. Arnd Jürgen Kuhn, Wissenschaftler Forschungszentrum Jülich (ab 08.12.2011)
- Herr Michael Söllheim, stv. Vertriebsdirektor Sparkasse Köln Bonn (ab 08.12.2011)

Bis heute haben sich hinsichtlich der Zusammensetzung des Verwaltungsrates keine Veränderungen ergeben:

An die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2011 keine Entschädigungsleistungen durch den SBB gezahlt.

Bornheim, den 21.03.2013

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

Stadt Betriebs Bornheim AdR, Bornheim
Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen						Buchwerte	
	31.12.2010		31.12.2011		31.12.2010		31.12.2011		31.12.2011		31.12.2011		31.12.2010	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Konzessionen und ähnliche Rechte														
I. Lizenzen	6.414,10	2.975,00	0,00	9.389,10	1.817,10	1.545,00	0,00	3.362,10	0,00	0,00	6.027,00	6.027,00	4.597,00	4.597,00
II. DV-Software	12.176,45	0,00	0,00	12.178,45	2.841,45	2.436,00	0,00	5.277,45	0,00	0,00	6.901,00	6.901,00	9.337,00	9.337,00
	18.592,55	2.975,00	0,00	21.567,55	4.658,55	3.981,00	0,00	8.639,55	0,00	0,00	12.928,00	12.928,00	13.934,00	13.934,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken														
I. Friedhöfe mit Anwuchs	6.115.296,65	10.080,00	0,00	6.125.376,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.125.376,65	6.125.376,65	6.115.296,65	6.115.296,65
II. Friedhofsgebäude und -anlagen	2.633.712,42	25.269,74	3.161,00	2.655.821,16	490.712,69	185.519,41	1.079,94	645.152,16	0,00	0,00	2.010.669,00	2.010.669,00	2.152.998,73	2.152.998,73
III. Grundstück Baubetriebshof mit Gebäuden	2.737.418,66	0,00	0,00	2.737.418,66	165.995,23	56.788,00	0,00	222.783,23	0,00	0,00	2.514.635,43	2.514.635,43	2.571.423,43	2.571.423,43
	11.486.427,73	35.349,74	3.161,00	11.518.616,47	646.707,92	222.287,41	1.079,94	867.915,39	0,00	0,00	10.650.701,08	10.650.701,08	10.839.719,81	10.839.719,81
2. Maschinen	77.389,28	0,00	0,00	77.389,28	24.579,28	11.344,00	0,00	35.923,28	0,00	0,00	41.466,00	41.466,00	52.810,00	52.810,00
3. Technische Anlagen (Photovoltaik-Anlagen)	548.800,44	169.254,00	0,00	716.118,09	13.336,44	30.514,00	276,35	49.574,09	0,00	0,00	672.544,00	672.544,00	535.464,00	535.464,00
4. Fahrzeuge	511.306,61	96.286,90	1,00	607.592,51	194.800,61	67.655,90	0,00	262.456,51	0,00	0,00	345.136,00	345.136,00	316.506,00	316.506,00
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung														
I. Andere Anlagen	126.763,85	77.632,37	0,00	205.080,39	14.681,85	21.663,54	0,00	36.345,39	0,00	0,00	228.735,00	228.735,00	112.082,00	112.082,00
II. Betriebs- und Geschäftsausstattung	146.163,68	33.742,60	5,00	181.837,63	71.422,88	23.598,60	-276,35	95.297,63	-276,35	-276,35	86.540,00	86.540,00	74.741,00	74.741,00
	272.927,53	111.374,97	5,00	446.918,02	86.104,53	45.262,14	-276,35	131.643,02	-276,35	-276,35	315.275,00	315.275,00	186.823,00	186.823,00
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	60.684,17	28.875,96	0,00	-60.684,17	28.875,96	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	28.875,96	28.875,96	60.684,17	60.684,17
	12.957.595,76	441.141,57	3.167,00	13.395.510,33	965.528,78	377.063,45	1.079,94	1.341.512,29	0,00	0,00	12.053.998,04	12.053.998,04	11.992.006,98	11.992.006,98
	12.976.128,31	444.116,57	3.167,00	13.417.077,88	970.187,33	381.044,45	1.079,94	1.350.151,84	0,00	0,00	12.066.926,04	12.066.926,04	12.005.940,98	12.005.940,98

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

	HFB Ergebnis 2011	Friedhofswesen Ergebnis 2011	Baubetriebshof Ergebnis 2011	Erneuerb. Energie Ergebnis 2011	Service Ergebnis 2011
Gesamt	Ergebnis 2011				
*	-3.787.782,72	-875.062,87	-555.631,19	-2.356.886,88	0,00
*	-200.340,48	-17.971,76	-19.514,00	-67.145,01	-38.205,53
**	-3.988.123,20	-893.034,63	-575.145,19	-2.414.391,06	-38.407,31
***	1.545.059,32	655.515,28	282.762,85	456.207,78	150.536,29
****	808.415,03	542.338,24	34.250,18	180.524,07	51.302,54
*	736.644,29	113.177,04	248.512,67	37,12	99.233,75
*	2.542.728,29	664.957,95	224.262,11	31.298,84	170.779,53
**	1.986.054,34	523.826,63	174.898,73	24.555,48	132.025,41
*	556.673,95	141.131,32	49.363,38	6.743,36	38.754,12
**	381.044,45	29.500,25	176.910,10	120.533,10	23.587,00
*	381.044,45	29.500,25	176.910,10	120.533,10	23.587,00
*	308.704,88	122.667,07	31.639,75	106.082,13	43.940,58
*	-8.404,56	0,00	0,00	-24,94	-8.379,62
*	25.537,29	0,00	0,00	25.537,29	0,00
***	806.546,47	579.605,92	140.429,62	-280.138,19	342.056,47
*	2.216,68	0,00	0,00	0,00	2.210,10
*	7.265,00	0,00	0,00	7.265,00	0,00
****	816.028,15	579.605,92	140.429,62	-272.873,19	344.266,57
*	0,00	116.323,90	60.249,92	156.239,07	-344.266,57
*****	816.028,15	695.929,82	200.679,54	-116.634,12	0,00

Erlöse, Erträge und Aufwendungen

- * Umsatzerlöse
- * sonstige betriebliche Erträge
- ** Erlöse und Erträge
- *** Materialaufwand:
- * RHB-Stoffe / bezogene Waren
- * bezogene Leistungen
- ** Personalaufwand:
- * Löhne und Gehälter
- * soziale Abgaben / Altersversorgung
- ** Abschreibungen:
- * Afa immat. Vermögen / Sachanlagen
- * sonstige betriebliche Aufwendungen
- * Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
- * Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- *** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit
- * Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
- * sonstige Steuern
- **** Jahresüberschuss/-Fehlbetrag vor ILV
- * Interne Leistungsverrechnung (ILV)
- ***** Jahresüberschuss/-Fehlbetrag nach ILV

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis HFB	
	2011	2010
* Umsatzerlöse	-875.062,87	-743.743,85
* sonstige betriebliche Erträge	-17.971,76	-16.254,79
** Erlöse und Erträge	-893.034,63	-759.998,64
** Materialaufwand:	655.515,28	641.093,90
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	542.338,24	552.164,69
* bezogene Leistungen	113.177,04	88.929,21
** Personalaufwand:	664.957,95	630.173,59
* Löhne und Gehälter	523.826,63	499.708,03
* soziale Abgaben / Altersversorgung	141.131,32	130.465,56
** Abschreibungen:	29.500,25	15.549,84
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	29.500,25	15.549,84
* sonstige betriebliche Aufwendungen	122.667,07	117.757,54
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	579.605,92	644.576,23
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	579.605,92	644.576,23
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	116.323,90	121.800,17
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	695.929,82	766.376,40

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Friedhofswesen	
	2011	2010
* Umsatzerlöse	-555.631,19	-703.202,61
* sonstige betriebliche Erträge	-19.514,00	-20.510,71
** Erlöse und Erträge	-575.145,19	-723.713,32
** Materialaufwand:	282.762,85	230.413,53
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	34.250,18	33.257,99
* bezogene Leistungen	248.512,67	197.155,54
** Personalaufwand:	224.262,11	180.968,14
* Löhne und Gehälter	174.898,73	141.043,60
* soziale Abgaben / Altersversorgung	49.363,38	39.924,54
** Abschreibungen:	176.910,10	173.464,43
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	176.910,10	173.464,43
* sonstige betriebliche Aufwendungen	31.639,75	47.336,46
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	140.429,62	-91.530,76
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	0,00	74,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	140.429,62	-91.456,76
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	60.249,92	63.819,07
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	200.679,54	-27.637,69

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Baubetriebshof	
	2011	2010
* Umsatzerlöse	-2.356.886,88	-2.434.774,01
* sonstige betriebliche Erträge	-57.504,18	-70.565,77
** Erlöse und Erträge	-2.414.391,06	-2.505.339,78
** Materialaufwand:	456.207,78	661.794,13
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	180.524,07	262.289,54
* bezogene Leistungen	275.683,71	399.504,59
** Personalaufwand:	1.451.429,86	1.465.705,93
* Löhne und Gehälter	1.130.748,09	1.139.314,41
* soziale Abgaben / Altersversorgung	320.681,77	326.391,52
** Abschreibungen:	120.533,10	122.422,70
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	120.533,10	122.422,70
* sonstige betriebliche Aufwendungen	106.082,13	90.941,35
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	-9,24
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-280.138,19	-164.484,91
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	7.265,00	7.173,01
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	-272.873,19	-157.311,90
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	156.239,07	168.892,83
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	-116.634,12	11.580,93

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Erneuerb. Energie	
	2011	2010
* Umsatzerlöse	0,00	0,00
* sonstige betriebliche Erträge	-67.145,01	-17.906,71
** Erlöse und Erträge	-67.145,01	-17.906,71
** Materialaufwand:	37,12	0,00
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	0,00	0,00
* bezogene Leistungen	37,12	0,00
** Personalaufwand:	31.298,84	26.713,03
* Löhne und Gehälter	24.555,48	20.933,67
* soziale Abgaben / Altersversorgung	6.743,36	5.779,36
** Abschreibungen:	30.514,00	10.153,66
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	30.514,00	10.153,66
* sonstige betriebliche Aufwendungen	4.375,35	1.103,58
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-24,94	0,00
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	25.537,29	8.638,38
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	24.592,65	28.701,94
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00
* sonstige Steuern	6,58	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	24.599,23	28.701,94
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	11.453,68	15.706,92
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	36.052,91	44.408,86

StadtBetriebBornheim AöR, Bornheim
Gewinn- und Verlustrechnung nach Sparten zum 31. Dezember 2011

Erlöse, Erträge und Aufwendungen	Ergebnis Service	
	2011	2010
	-201,78	-3.124,24
* Umsatzerlöse	-38.205,53	-24.288,54
* sonstige betriebliche Erträge	-38.407,31	-27.412,78
** Erlöse und Erträge	150.536,29	142.068,88
** Materialaufwand:		
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	51.302,54	51.730,16
* bezogene Leistungen	99.233,75	90.338,72
** Personalaufwand:	170.779,53	181.398,33
* Löhne und Gehälter	132.025,41	134.205,39
* soziale Abgaben / Altersversorgung	38.754,12	47.192,94
** Abschreibungen:	23.587,00	23.695,80
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	23.587,00	23.695,80
* sonstige betriebliche Aufwendungen	43.940,58	51.728,08
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-8.379,62	-1.710,43
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
*** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	342.056,47	369.767,88
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.210,10	451,12
* sonstige Steuern	0,00	0,00
**** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag vor ILV	344.266,57	370.219,00
* Interne Leistungsverrechnung (ILV)	-344.266,57	-370.219,00
***** Jahresüberschuss/ -Fehlbetrag nach ILV	0,00	0,00

**StadtBetriebBornheim Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim**

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Allgemeine Angaben

Der zum 01.01.2008 gegründete StadtBetriebBornheim AöR (im Folgenden „SBB“) mit Sitz in Bornheim, ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, das Stammkapital beträgt 4.700.000,00 €.

Die Aufgabe der Anstalt ist

1. die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern
2. Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich
 - der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke
 - der Friedhöfe einschließlich Friedhofsverwaltung
 - Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

Die Gebührenhoheit im Bereich der Friedhöfe sowie im Bereich des HallenFreizeitBades obliegt der AöR.

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand
2. der Verwaltungsrat

2. Geschäftstätigkeit und Rahmenbedingungen

Das Wirtschaftsjahr 2011 stand im Zeichen der Stabilisierung der Position des Unternehmens in Hinblick auf die Stärkung der lokalen Dienstleistungsfunktion mit hoher Kundenorientierung. Ein zusätzlicher Themenschwerpunkt in der Sparte „Erneuerbare Energien“ war die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Rathauses.

Die Geschäftstätigkeit gliedert sich in die Sparten Friedhöfe, HallenFreizeitBad (HFB), Baubetriebshof, Erneuerbare Energien und Service. Letztere wird über interne Leistungsverrechnung auf die ersten vier Sparten umgelegt.

Der SBB ist seit Ausgründung in folgende funktionale Organisationsbereiche gegliedert:

- Vorstand
- Steuerungsunterstützung
 - Finanz- und Rechnungswesen
 - Servicestelle
 - Baubetrieb
 - Fuhrparkmanagement
 - Grünflächenpflege
 - Straßenunterhaltung/-reinigung
- Friedhofswesen
- HallenFreizeitBad
- Erneuerbare Energien

3. Darstellung des Geschäftsverlaufes

1. Der Jahresverlust beträgt 816.028,15 € und liegt um genau diesen Wert niedriger als im Wirtschaftsplan 2011 geplant.

Entgegen den ersten Überlegungen bei der Erstellung des Wirtschaftsplans handelt es sich bei den Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB in Höhe von 963.368,00 € im Jahr 2011 um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates im Jahr der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

2. Investitionen

Im Jahr 2011 betrug das Investitionsvolumen des SBB insgesamt 444.116,57 €, davon entfielen auf den Betriebsteil Baubetrieb 114.071,10 €, auf die Friedhöfe 42.441,43 € und auf das HallenFreizeitBad (HFB) 118.350,04 €.

Die höchsten Investitions-Ausgaben betreffen mit 169.254,00 € jedoch die in 2011 neu errichtete Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des städtischen Rathauses sowie eine Schlussrechnung der PV-Anlage auf dem Dach der städtischen Schule „Europaschule“ (132,62 kWp) im Januar 2011.

Im Betriebsteil Baubetrieb resultieren ca. 84 % der Investitionen (96.286,90 €) aus dem Kauf von 3 Fahrzeugen (Transporter AKA KR 75; Dacia Logan Pick-Up Ambiance; Fiat Ducato Pritsche) sowie einem Anhänger mit Laubverladegebläse und einem weiteren Anhänger.

Die Investitionen im Bereich der Friedhöfe belaufen sich auf 25.269,74 €, davon resultieren 17.598,48 € aus der Erneuerung der Friedhofswege und Außenanlagen in Walberberg. Weitere 7.549,02 € betreffen die Sternenkinder Gedenkstätte Kardorf.

Im Bereich HFB beziehen sich ca. 21% der Investitionsausgaben, das sind 24.885,98 €, auf den Neubau eines Ruhehauses für die Sauna; 8.547,29 € wurden in die Runddusche und den Wellnessraum für die Sauna investiert. In die Schaltanlage „Beckenwassertechnik“ im Hallenbad wurden 43.701,55 € investiert, die Schaltanlage „Beckenwassertechnik“ im Freibad (Anlage im Bau, Fertigstellung in 2012) ist bislang mit 28.875,96 € ausgewiesen. In der Rubrik Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden u.a. ein Flockeneisbereiter im Saunabereich (2.572,18 €), ein Getränkeautomat (3.551,40 €) sowie ein Defibrillator für 1.077,02 € gekauft.

3. Personalsituation

Zum Jahresende 2011 waren beim SBB insgesamt 62 Personen beschäftigt (davon 18 Angestellte, 40 gewerblich Beschäftigte und 4 Auszubildende). Darüber hinaus wurden 3 im StadtBetriebBornheim tätige Beamte seitens der Stadt Bornheim abgeordnet, hierüber existiert ein entsprechender Vertrag. Aufwendungen hierfür in Höhe von insgesamt 180.607,01 € sind in der Position „bezogene Leistungen / Materialaufwand“ verbucht.

4. Darstellung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage

1. Bilanz des SBB im Überblick

Eckdaten der Bilanz SBB zum 31. Dezember 2011		€
Bilanzsumme		13.513.189,50
Anlagevermögen		12.066.926,04
Umlaufvermögen		1.442.312,46
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		3.951,00
Stammkapital		4.700.000,00
Kapitalrücklage		4.708.452,40
Ergebnisvortrag		-2.975.204,78
Jahresfehlbetrag		-816.028,15
Rückstellungen		196.252,70
Verbindlichkeiten		3.305.289,78
davon:		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		595.218,90
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		212.938,05
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		2.483.358,87
- Verbindlichkeiten aus Lohn- und Kirchensteuer		13.650,96
- sonstige Verbindlichkeiten		123,00
Rechnungsabgrenzungsposten (Nutzungsrechte Friedhöfe)		4.394.427,55

2. Anlagendeckung

Für das Jahr 2011 beträgt die Anlagendeckung (Eigenkapital/Anlagevermögen) 46,6%. Zum 31.12.2011 ist eine Anlagenquote (Anlagevermögen in Bezug zur Bilanzsumme) in Höhe von 89,3% zu verzeichnen.

2. Eigenkapitalquote

Per 31. Dezember 2011 beträgt die Eigenkapitalquote des SBB 41,6%.

4. Finanzstruktur

Der SBB nimmt zur Abwicklung seines Zahlungsverkehrs die Dienste der Stadtkasse der Stadt Bornheim in Anspruch.

Die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens ist durch eine entsprechende Liquiditätsplanung sowie einen vereinbarten Überziehungskredit jederzeit sichergestellt. Der eingeräumte Überziehungskredit wurde im Wirtschaftsjahr nicht in Anspruch genommen. Bestände des Tagesgeldkontos wurden regelmäßig zu marktüblichen Konditionen für Geldanlagen als Tagesgeld angelegt und bei Bedarf zurück transferiert.

Der gesamte Cashflow des Unternehmens betrug im Wirtschaftsjahr 46 T€.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung von Vorräten, der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und ähnlicher Vorgänge beliefen sich der Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (operativer Cashflow) auf insgesamt T€ 474 Einzahlungen aus Anlagenabgängen von 9 T€ stehen Auszahlungen in Höhe von 444 T€ für

Anlageninvestitionen gegenüber, somit beträgt der Cashflow aus Investitionstätigkeit des Unternehmens = T€ 435. Im Rahmen der Finanzierung sind Mittel von 963 T€ von der Stadt Bornheim in die Kapitalrücklage zugeflossen; abzüglich der Tilgungen in Höhe von 8 T€ entspricht dieses einem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit von 955 T€.

5. Ertragslage

In der Gesamtbetrachtung des SBB beliefen sich die Umsatzerlöse auf 3.787.782,72€. Zuzüglich sonstiger betrieblicher Erträge summieren sich die Erträge auf insgesamt 3.988.123,20 €. Demgegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von 4.777.536,94 € (davon: Materialaufwand 1.545.059,32 €; Personalkosten 2.542.728,29 €; Abschreibungen 381.044,45 € und sonstige betriebliche Aufwendungen 308.704,88 €). Unter Hinzurechnung der Zinserträge von 8.404,56 € und Abzug der Zinsaufwendungen von 25.537,29 € sowie unter Berücksichtigung der Steuern vom Einkommen und Ertrag (2.216,68 €) und der sonstigen Steuern (KFZ-Steuern 7.265,00 €), verbleibt ein Jahresverlust in Höhe von -816.028,15 €.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Finanzwirtschaft des SBB basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die z. Zt. quartalsweise durchgeführte Analyse der Ergebnisse erlaubt das Erkennen von Risiken und - falls erforderlich - das sofortige Ergreifen von Gegenmaßnahmen.

In den Folgejahren könnten sich möglicherweise Preisänderungsrisiken ergeben, hier insbesondere auf dem Energiemarkt (Strom, Gas, Treibstoffe). Die jeweiligen erwarteten Entwicklungen werden jedoch bereits im Wirtschaftsplan für das Folgejahr berücksichtigt.

Aufgrund der defizitären Situation des HallenFreizeitBades ist die AöR auf Zuschüsse der Stadt Bornheim in das Eigenkapital angewiesen.

Weitere Risiken, die den Fortbestand des SBB gefährden und sonstige Risiken mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bestanden zum Schluss des Wirtschaftsjahres nicht.

6. Nachtragsberichterstattung

Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres sind keine wesentlichen Ereignisse oder Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf die Ertrags-, Finanz- oder Vermögenslage des Unternehmens Einfluss hatten.

7. Ausblick und Chancen

1. Der seitens der Stadtverwaltung bereits für das Wirtschaftsjahr 2009 geplante Ausbau des Feldchenweges wurde auf unbestimmte Zeit verschoben. Insofern ist nicht klar, wann für den SBB dann die zusätzliche Ausgaben von rund 100.000,- € für Erschließungsbeiträge entstehen werden.
2. Für das Jahr 2012 und die folgenden Wirtschaftsjahre ist - wie bereits in 2010 begonnen - die kontinuierliche Sanierung von Friedhofswegen und Dacheindeckungen von Friedhofskapellen vorgesehen.
3. Als Projekte sind für 2012 die Errichtung von PV-Anlagen in einem Umfang von ca. 260 kW geplant.
4. Gemäß Wirtschaftsplan 2012 wird ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € erwartet.
5. Gemäß eines Stadtratsbeschlusses vom 05.07.2012 soll der SBB ab dem Jahr 2013 die Bereiche Wasser/ Abwasser übernehmen.

8. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

Im Berichtsjahr haben sich keine relevanten Sachverhalte im Zusammenhang mit der Ordnungsmäßigkeit des Vorstandes ergeben. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verwiesen.

Bornheim, den 21.03.2013

gez. Ulrich Rehbann
Vorstand

**Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts, Bornheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt des öffentlichen Rechts sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bornheim, den 22. März 2013

DHPG DR. HARZEM & PARTNER KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Klaus Schmitz-Toenneßen
Wirtschaftsprüfer

gez. Astrid Stöner
Wirtschaftsprüferin

Ergänzende Angaben

**Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Bornheim**

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Grundlagen

Betrieb:	Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts
Sitz:	Bornheim
Handelsregister:	Amtsgericht Bonn, HRA 7942, Letzte Eintragung vom 10. Mai 2012
Gegenstand:	<p>Aufgabe der Anstalt ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Bereitstellung und der Betrieb von Bädern2. Die Erbringung von hoheitlichen Leistungen durch den Baubetriebshof, insbesondere im Bereich<ul style="list-style-type: none">- der Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze sowie Straßen, Spielplätze und Grundstücke,- der Friedhöfe einschl. Friedhofsverwaltung,- Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht3. die Produktion und Vermarktung von Energie aus regenerativen Energiequellen, beispielsweise Photovoltaik- und Windkraftanlagen. <p>Zum 1. Januar 2013 kommen folgende Aufgaben hinzu:</p> <ol style="list-style-type: none">4. die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet Bornheim gemäß § 53 Landeswassergesetz NRW, mit Ausnahme der Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes5. die Wasserversorgung im Stadtgebiet Bornheim6. Erneuerung, Instandhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet. <p>Die Stadt Bornheim kann Aufgaben der o.g. Art, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für andere Kommunen wahrgenommen werden, der Anstalt zur Wahrnehmung übertragen.</p> <p>Die Anstalt ist berechtigt Gebührensatzungen für die Aufgaben nach 1. und 2. zu erlassen.</p> <p>Die Anstalt ist berechtigt, sich unter den Voraussetzungen von § 108 Abs. 1 GO NRW an privaten Unternehmen zu beteiligen, wenn diese dem Unternehmenszweck dienen.</p>
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr

- Satzung:** vom 2. Oktober 2007, letzte Fassung vom 24. Oktober 2012.
- Stammkapital:** € 4.700.000,00
- Verwaltungsrat:** Der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim - AöR besteht entsprechend der am 2. Oktober 2007 beschlossenen Satzung aus dem Vorsitzenden und acht (ab 1. Januar 2012 zwölf) weiteren Mitgliedern.
Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister, Herr Wolfgang Henseler.
Stellvertreter ist der Technische Beigeordnete der Stadt Bornheim, Herr Manfred Schier.
- Mitglieder des Verwaltungsrats:
Wilfried Hanft,
Ewald Keils,
Ute Kleinekathöfer,
Thorsten Knott,
Sebastian Kuhl,
Dr. Arnd Jürgen Kuhn (ab 08.12.2011),
Stefan Montenarh,
Heinz Müller,
Heinz Joachim Schmitz,
Herr Michael Söllheim (ab 08.12.2011),
Hans-Dieter Wirtz (ab 08.12.2011),
Rainer Züge (ab 08.12.2011).
- Vorstand:** Herr Ulrich Rehbann,
Stellvertretung für:
- Personal und Finanzen: Frau Andrea Dickkopp,
- HallenFreizeitBad: Herr Lars Kaiser,
- Baubetrieb: Herr Oliver Schmitz.
- Sitzungen des Verwaltungsrates:** Im Berichtsjahr fanden 5 Verwaltungsratssitzungen statt, am 22. März, am 7. Juli, am 16. August, am 5. Oktober und am 29. November 2011.
- Der Verwaltungsrat befasste sich in seinen Sitzungen mit folgenden wesentlichen Tagesordnungspunkten:
- am 22. März 2011:
- Sachstandsbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008,
- vorläufiger Jahresabschluss 2010.
- am 7. Juli 2011:
- Sachstandsbericht zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008.
- am 16. August 2011
- Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach der Stadt Bornheim.

am 5. Oktober 2011:

- Beschluss über die Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse 2009 und 2010.

am 29. November 2011:

- Feststellung des Jahresabschlusses 2008,
- Beschluss des Wirtschaftsplans 2012.

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Gründung

Mit Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom 30. August 2007 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2008 gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a GO NRW eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) errichtet und dieser die in § 2 der Anstaltssatzung genannten kommunalen Aufgaben im Wege der landesgesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge übertragen.

Die Bezeichnung der neuen kommunalen Einrichtung lautet **Stadtbetrieb Bornheim - Anstalt des öffentlichen Rechts**.

Mit Datum vom 30. April 2009 wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der AöR geschlossen, die den Eigentumsübergang von bestimmten Fahrzeugen und Geräten sowie der Friedhofsgrundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 klarstellend regelt. Die Übertragung erfolgte hierbei jeweils zu den in der kommunalen Bilanz zum 31. Dezember 2007 der Stadt Bornheim ausgewiesenen Buchwerten.

Wesentliche Verwaltungsvereinbarung im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der AöR mit der Stadt Bornheim

Personalüberleitung

Mit dem Personalüberleitungsvertrag vom 15. November 2007 zwischen der Stadt Bornheim, der Stadtbetrieb Bornheim AöR sowie dem Personalrat der Stadt Bornheim wurden für die Aufgabenerfüllung der AöR gemäß § 613 a BGB die Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer, Arbeitnehmerinnen von der Stadt Bornheim auf die AöR übergeleitet. Die Beschäftigungsverhältnisse der Beamten, Beamtinnen wurden entsprechend den maßgeblichen beamtenrechtlichen Vorschriften von der Stadt Bornheim auf die AöR abgeordnet.

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR trat mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in alle Rechte und Pflichten der Stadt Bornheim aus dem im Zeitpunkt der Überleitung bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ein. Insgesamt übernahm die Stadtbetrieb Bornheim AöR 64 Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie 2 Auszubildende.

Zivilrechtliche und wirtschaftliche Zurechnung von Darlehensverbindlichkeiten

Mit Gründung der Stadtbetrieb Bornheim AöR hat die Stadt Bornheim der AöR rückwirkend zum 1. Januar 2008 entsprechend dem übertragenen Vermögen anteilige Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.483.358,87 übertragen.

Eine schriftliche Darlehensvereinbarung, die Konditionen und Rückzahlungsmodalitäten festlegt, wurde uns im Rahmen unserer Prüfung nicht vorgelegt.

Aussagegemäß des Vorstands soll im Jahr 2015 eine Umfinanzierung des Darlehens zu einem Kreditinstitut erfolgen; bis dahin ist das Darlehen in Absprache mit der Stadt Bornheim zinsfrei gestellt.

Nutzungsvertrag über das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim

Mit Nutzungsvertrag vom 15. April 2011 zwischen der Stadt Bornheim und der AöR überlässt die Stadt Bornheim rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Nutzung des HallenFreizeitBades (HFB) einschließlich des Gastronomiebereichs.

Die AöR ist dazu verpflichtet den Geschäftsbetrieb auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten. Zudem muss die AöR Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten, vorzunehmende Reparaturen einschließlich Schönheitsreparaturen sowie Kosten für Anlagen und Einrichtungen sowie technische und bauliche Maßnahmen selbst tragen.

Bei Beendigung des Vertrages ist die AöR zur unverzüglichen Räumung verpflichtet und hat den Vertragsgegenstand in dem Zustand an die Stadt zurückzugeben, in dem er sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Investitionen in das HFB, die in Abstimmung mit der Stadt erfolgten, werden der AöR erstattet.

Leistungsbeschreibung und Anforderungen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht

- Aufgabenfeld des Straßenbaulastträgers
- Aufgabenfeld des Straßenbegleitgrüns, der öffentlichen Anlagen, der Sportplätze, der öffentlichen Spielplätze sowie der Außenanlagen bei Kindergärten und Schulen

Die AöR führt die ihr von der Stadt Bornheim übertragenen Aufgaben betreffend die hoheitlichen Leistungen des Baubetriebshofs, insbesondere im Bereich Pflege, Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze, Straßen, Spielplätze, Grundstücke und des Rahmengrüns der Friedhöfe, sowie die Maßnahmen zur Erfüllung der städtischen Verkehrssicherungspflicht anhand eines Leistungsverzeichnisses durch.

Es liegt eine umfängliche dezidierte Leistungsbeschreibung zu den o.g. Aufgaben vor. Mit Datum vom 10. Oktober 2012 wurde eine Verwaltungsvereinbarung vorgelegt, die rückwirkend ab 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden Leistungsstunden bestimmt. Darüber hinaus sind nachweisbare Fremdleistungen sowie Sachaufwand zu vergüten. Die AöR kalkuliert in ihrem Wirtschaftsplan die Aufwendungen für die o.g. zu erbringenden Leistungen jeweils jährlich neu auf der Basis des jeweils aktuellen Stundenverrechnungssatzes. Die Abrechnung mit der Stadt Bornheim erfolgt anhand von mit einem Stundenverrechnungssatz hinterlegten Plan-Leistungsstunden. Aus der Addition der einzelnen Leistungsbereiche errechnet sich die Leistungsvergütung, die die Stadt Bornheim der AöR zu vergüten hat. In 2011 betrug der Stundenverrechnungssatz unverändert zum Jahr 2010 47,70 €/h.

Wesentliche Leistungsbeziehungen zwischen der AöR und der Stadt Bornheim

Mit Vereinbarung zwischen der Stadt Bornheim und der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 20. Oktober 2010 wurden rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft tretende Regelungen zu gegenseitigen Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit den seit 1. Januar 2008 auf die Stadtbetrieb Bornheim AöR übertragenen hoheitlichen Aufgaben der Stadt Bornheim getroffen. Die Regelungen stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Verpflichtungen der Stadtbetrieb Bornheim AöR

- Die AöR erstattet der Stadt Bornheim für die Finanzbuchhaltung, Zahlungsabwicklung sowie Tages- und Jahresabschluss, Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung und die kassenmäßige Abwicklung € 116.000 pro Jahr für 2008 und 2009. Ab dem 1. Januar 2010 reduziert sich der Betrag auf € 5.070 pro Jahr, da seitens der Stadt nur noch die kassenmäßige Abwicklung erfolgt.
- Die AöR zahlt für den Abschluss und die Verwaltung von Versicherungsverträgen und der Abwicklung von Schadensfällen, Frankieren und Versand, Kopien sowie für Büromaterial insgesamt pauschal € 34.946,20 in 2011.
- Für die Bereitstellung der notwendigen Netzinfrastruktur, der Bereitstellung von insgesamt 17 Arbeitsplatzrechnern in der Standardkonfiguration, der Benutzerbetreuung, für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Unterstützung gegenüber der mit der Stadt Bornheim zusammenarbeitenden Internetagentur erstattet die AöR jährlich einen Betrag in Höhe von € 45.000; zahlbar bis zum 30. Juni eines Jahres.

Die oben genannten Vereinbarungen gelten bis zum 31. Dezember 2012. Die Endabrechnung der Vereinbarungen zu Pauschalbeträgen wird zum Ende eines jeden Jahres von der Stadt durchgeführt.

Gebührensatzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt das HallenFreizeitBad der Stadt Bornheim als öffentliche Aufgabe. Zur Erfüllung dieses Zwecks erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2008 die Gebrauchsüberlassung des HFB einschließlich des Gastronomiebereichs an die AöR. Wir verweisen hierzu auf Punkt b) der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die rechtlichen Beziehungen der Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades in 2011 regelt die am 23. November 2010 vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim, die gemäß Artikel II der vorgenannten Satzung mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft getreten ist und somit die am 22. Dezember 1998 vom Rat der Stadt Bornheim beschlossene Gebührensatzung, die gemäß § 7 der vorgenannten Satzung zum 1. April 1999 in Kraft getreten ist, abgelöst hat.

In der Gebührensatzung sind differenzierte Tarife für Frühschwimmen, Tageskarten, Zeitkarten, Saisonkarte, Jahreskarten und Kombikarten Sauna/Schwimmen festgelegt, wobei jeweils zwischen einem Erwachsenen-Tarif und einem ermäßigten Tarif unterschieden wird. Für Familien und Gruppen, Sonderveranstaltungen, Schulschwimmen, Schwimmausbildung und Schwimmunterricht gelten jeweils gesonderte Tarife. Darüber hinaus sind sonstige Gebühren, wie z.B. für die Benutzung von Solarium oder Grill festgesetzt. Für Einzeltarife werden Geldwertkarten angeboten.

In seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 hat der Verwaltungsrat der Stadtbetrieb Bornheim AöR die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim beschlossen, die am 16. September 2012 in Kraft getreten ist.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim

Der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung vom 18. November 2009 die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 9. November 2009 beschlossen, die am 1. Januar 2010 in Kraft trat und gleichzeitig die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 außer Kraft gesetzt. Die neue Friedhofssatzung wurde durch die Änderungssatzung vom 6. Dezember 2010 zuletzt geändert.

In seiner Sitzung vom 13. Juli 2010 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bornheim vom 4. Februar 2004 aufgehoben und eine neue Friedhofsgebührensatzung der Stadtbetrieb Bornheim AöR beschlossen, die am 2. August 2010 bekannt gegeben wurde und am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 10 der Friedhofssatzung beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.

Die Grabstätten werden in § 12 der Friedhofssatzung unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Wahlgrabstätten
3. Urnenreihengrabstätten
4. Urnenwahlgrabstätten
5. Anonyme Urnenreihengrabstätten.

Die Nutzungszeit kann auf Antrag für Wahlgrabstätten (§ 14) und für Urnenwahlgrabstätten (§ 15) um bis zu 30 Jahren verlängert werden.

Sonstige wichtige Verträge

Mietvertrag THW

Rückwirkend zum 1. März 2008 wurde am 24. Juli 2008 ein Mietvertrag zwischen der Stadtbetrieb Bornheim AöR und dem Technischen Hilfswerk Ortsverband Bonn für die Räumlichkeiten auf dem Gelände der Stadtbetrieb Bornheim geschlossen. Der Mietzins beträgt € 21.864 zzgl. Nebenkosten p.a.. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt für die Büroräume 5 Jahre. Für die restlichen Räume und Flächen ist eine Laufzeit von 10 Jahren vereinbart. Das Mietverhältnis verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht gekündigt wird.

**Stadtbetrieb Bornheim – Anstalt des öffentlichen Rechts,
Bornheim**

**Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011
(IDW Prüfungsstandard 720)**

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Stadtbetrieb Bornheim AöR hat einen Vorstand, der aus einer Person besteht. Darüber hinaus wurde ein Stellvertreter bestellt, der den Vorstand im Verhinderungsfall vertritt. Die Aufgaben des Vorstandes sind in § 1 der Satzung über die Anstalt öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim – AöR“ vom 2. Oktober 2007 festgelegt.

Grundlagen für die Entscheidungsprozesse der AöR sind die Satzung der AöR sowie die zu beachtenden maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Zuständiges Überwachungsorgan der AöR ist der vom Rat der Stadt Bornheim gewählte Verwaltungsrat. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern, für die im Verhinderungsfall jeweils Vertreter bestellt sind. Ab dem 8. Dezember 2011 sind 12 Mitglieder mit einem jeweiligen Vertreter bestellt.

Der Verwaltungsrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, Kommunalunternehmensverordnung sowie die Satzung der AöR übertragen wurden. Darüber hinaus entscheidet er in den vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Wegen der Zusammensetzung des vom Rat der Stadt Bornheim gewählten Verwaltungsrates verweisen wir auf Anlage 6/1 in diesem Bericht sowie auf den Anhang, der als Anlage 3 diesem Bericht beigelegt ist.

Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind in § 6 der o.g. Satzung festgelegt.

Die Organisationsstruktur ist der Größe des Unternehmens nach angemessen.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden fünf Verwaltungsratssitzungen statt; am 22. März, am 7. Juli, am 16. August, am 5. Oktober und am 29. November 2011. Entsprechende Protokolle liegen vor. Der Berichtspflicht des Vorstandes an das Gremium wurde nachgekommen.

- c) In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Vorstand war in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wird dies begründet?

Nein. Pauschale Sitzungsgelder für die Mitglieder des Verwaltungsrates wurden in 2011 nicht gezahlt.

Der Vorstand erhält keine Vergütung von der AöR, da er Beamter der Stadt Bornheim ist. Im Rahmen der Personalgestellung werden die Personalaufwendungen der abgeordneten Beamten an die AöR belastet.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für die AöR existiert ein Organigramm, in dem die Zuständigkeiten der einzelnen Geschäftsbereiche dargestellt werden. Das Organigramm vermittelt insgesamt ein geordnetes Bild über die Organisationsstruktur der AöR.

Der Aufbau der Organisation der AöR einschließlich der Zuständigkeiten waren ausreichend dokumentiert. Eine Überprüfung erfolgt nur fallweise, da die Anzahl der Mitarbeiter übersichtlich ist und deren Kompetenzen klar abgegrenzt sind.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Während der Prüfung haben wir keine Hinweise erhalten, dass Weisungen nicht befolgt wurden.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Derartige Vorkehrungen waren in 2011 noch nicht vorhanden. Zurzeit ist ein entsprechendes Konzept im Aufbau. Die gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz zu veröffentlichenden Angaben werden auf der Internet-Seite des Stadtbetriebes veröffentlicht. Die gleiche Auskunft hat der Vorstand dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises am 17. Juni 2009 schriftlich erteilt.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährungen)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden?**

Die entsprechenden Regelungen liegen vor. Dazu gehören insbesondere die Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom 11. September 2008, sowie VOB, VOL und der am 23. November 2010 verabschiedete Wirtschaftsplan für das Berichtsjahr.

Wir haben keine Hinweise erhalten, dass die entsprechenden Regelungen nicht eingehalten wurden.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Eine ordnungsmäßige Dokumentation lag im Wesentlichen vor.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Es wurde für das Berichtsjahr und für das Folgejahr ein Wirtschaftsplan sowie ein Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren gemäß den Bestimmungen der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) erstellt.

Das Planungswesen entsprach den Bedürfnissen der AöR.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Es werden regelmäßig Quartalsberichte erstellt. Außerdem erfolgen unterjährige Untersuchungen von Planabweichungen durch das Controlling der AöR.

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Die Art und Größe des Rechnungswesens wird den Anforderungen der AöR gerecht.

Im Übrigen sind die Belege ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Die Liquiditätskontrolle und -steuerung war gewährleistet. Es wurden laufend Liquiditätspläne geführt, die zur Kontrolle geeignet sind.

- e) **Gehört zum Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgte im Berichtsjahr als Dienstleistung durch die Stadtkasse der Stadt Bornheim über eigene Bankkonten der AöR.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Die erforderlichen Regelungen zur Abrechnung der Entgelte lagen vor und wurden eingehalten. Das Mahnwesen war im Rahmen der Gründung der AöR noch nicht vollständig etabliert; organisatorische Vorkehrungen wurden bereits getroffen, jedoch erfolgten systematische Mahnläufe erst ab 2011. Wesentliche Außenstände entstanden dadurch jedoch nicht.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die der Unternehmensgröße entsprechend übersichtliche Kosten- und Erlösentwicklung wird regelmäßig auf Profit-Center-Ebene überwacht; auf Basis des Wirtschaftsplanes erfolgten regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.

Der Vorstand erstellte Quartalsberichte, die dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. entsprechend zur Kenntnis gebracht wurden.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es bestanden keine Tochtergesellschaften bzw. Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzerngeschäftsführung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Das Risikomanagement erfolgte für die relativ einfachen und transparenten Strukturen und Prozesse der Stadtbetrieb Bornheim AöR in 2011 durch den Vorstand sowie die kaufmännischen und technischen Mitarbeiter. Es wurden regelmäßig Quartalsberichte mit Analysen zu Plan-Ist-Abweichungen erstellt, die zeitnah an den Verwaltungsrat kommuniziert wurden.

Darüber hinaus konnte eine explizite Dokumentation der Risikoüberwachung i.S.v. § 9 Abs. 2 KUV NRW nicht vorgelegt werden.

Die Einrichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems ist nach den Angaben des Vorstandes für 2013 geplant. Es wurde aussagegemäß eine Arbeitsgruppe anstaltsübergreifend mit dem Träger, der Stadt Bornheim, gebildet, die im zweiten Halbjahr 2012 bereits Vorarbeiten und Konzepte entwickelt hat. Die Implementierung des Risikomanagementsystems soll für die Erstellung des Jahresabschlusses 2013 abgeschlossen sein.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

Die im Berichtsjahr von der AöR getroffenen Maßnahmen sowie insbesondere die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems entsprechen unseres Erachtens nicht in ausreichender Weise den Anforderungen i.S.v. § 9 KUV NRW. Wir empfehlen daher, das Risikomanagement an die Anforderungen des § 9 KUV NRW anzupassen.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Eine Dokumentation bestand lediglich über die Quartalsberichterstattung.

- d) **Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Überprüfungen und Aktualisierungen der Frühwarnsignale und Maßnahmen erfolgten im Rahmen des Tagesgeschäftes.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte lagen in 2011 nicht vor.

- b) Werden Zinsderivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nicht anwendbar.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht anwendbar.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?

Nicht anwendbar.

- e) Hat die Geschäfts-/ Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Nicht anwendbar.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Nicht anwendbar.

6. Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/-Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine eigene Revisionsabteilung wurde aufgrund der Betriebsgröße und der einfachen Strukturen der AöR nicht eingerichtet.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenskonflikten?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht anwendbar, vgl. Antwort zu Frage 6.a).

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Aus den Protokollen der Verwaltungsratssitzungen geht hervor, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen dem Verwaltungsrat vorgelegt wurden.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Es wurden keine Kredite an den entsprechenden Personenkreis gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Solche Maßnahmen wurden auskunftsgemäß nicht vorgenommen. Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise auf solche Maßnahmen gefunden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Abweichungen konnten von uns nicht festgestellt werden.

8. Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionen werden grundsätzlich im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen. Neben den planmäßigen Investitionen für die Sparten in Höhe von T€ 274,90 wurden Investitionen in Höhe von T€ 169,2 für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses, im Wirtschaftsplan 2011 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. den Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Die zur Preisermittlung erforderlichen Unterlagen waren für die Prüfung der Angemessenheit der Preise ausreichend.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung erfolgt durch regelmäßige Sachstandsberichte im Rahmen von Verwaltungsratssitzungen.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Wesentliche Überschreitungen haben sich nach unseren Feststellungen nicht ergeben.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Auskunftsgemäß wurden keine Leasingverträge abgeschlossen. Die Ausschöpfung von Kreditlinien wurde von uns nicht festgestellt.

9. Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Auskunftsgemäß erfolgten die Auftragsvergaben gemäß VOB und VOL .

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die einschlägigen Vergaberegelungen nicht beachtet wurden.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Auskunftsgemäß werden bei solchen Geschäften Vergleichsangebote eingeholt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Durch den Wirtschaftsplan 2011 und die Vorlage von Quartalsberichten, die einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage der AöR geben, sowie durch die stattfindenden Sitzungen wird der Verwaltungsrat ausreichend informiert.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Durch die Berichterstattung an den Verwaltungsrat wurden alle wesentlichen Faktoren der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung der AöR abgedeckt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge wurden durch den Wirtschaftsplan für das neu beginnende Wirtschaftsjahr festgelegt und durch den Verwaltungsrat beschlossen.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen haben wir nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrates enthalten keine Hinweise auf solche Berichterstattungen.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Solche Anhaltspunkte bestanden im Berichtsjahr nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erläutert?

Der Vorstand war in die von der Stadt Bornheim abgeschlossene D&O-Versicherung einbezogen.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenskonflikte haben wir nicht festgestellt.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen oder ungewöhnliche Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände sind von uns nicht festgestellt worden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

12. Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Auf die Erläuterungen zur Vermögens- und Finanzlage unter Abschnitt 5.1 sowie 5.2 im Hauptteil dieses Berichtes wird hingewiesen.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt, da die AöR keine Tochtergesellschaften hatte oder Beteiligungen hielt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Wirtschaftsjahr wurden angabegemäß keine Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen gewährt bzw. zugesagt.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote der AöR beläuft sich zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres auf 41,6 % (Vorjahr 40,9 %).

b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Der Verlust des Wirtschaftsjahres 2011 ist gemäß § 14 Abs. 2 KUV NRW auf neue Rechnung vorzutragen, wenn hierdurch die erforderliche Eigenkapitalausstattung des Kommunalunternehmens nicht gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt am Bilanzstichtag des Berichtsjahres nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Kapitalstärkung der Anstalt im Berichtsjahr Kapitaleinzahlungen der Stadt Bornheim in das Eigenkapital der AöR in Höhe von T€ 963 geleistet wurden.

14. Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Im Wirtschaftsjahr 2011 erwirtschaftete die AöR in den einzelnen Sparten nach Verrechnung interner Kosten und Leistungen von insgesamt T€ 344 (Vorjahr T€ 370) zwischen den Sparten jeweils folgende Spartenergebnisse:

	2011 €	2010 €
HallenFreizeitBad	-695.929,82	-766.376,40
Friedhofswesen	-200.679,54	27.637,69
Baubetriebshof	116.634,12	-11.580,93
Erneuerbare Energie	-36.052,91	-44.408,87
Service	0,00	0,00
	<u>-816.028,15</u>	<u>-794.728,51</u>

Zu weiteren Details verweisen wir auf die Spartenrechnung als Anlage 2 zum Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt ist.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Die Jahresergebnisse der einzelnen Sparten sind nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Entgelte für Leistungsbeziehungen im Wirtschaftsjahr 2011 entsprechen den Vereinbarungen mit der Stadt Bornheim. Diese wurden zu Selbstkosten weiterberechnet.

Anhaltspunkte für die Abwicklung von Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Der Betrieb des HallenFreizeitBades führt dauerhaft zu Verlusten und ist über die Eintrittsgelder nicht kostendeckend zu führen. Zur Kapitalstärkung der gesamten AöR leistet die Stadt Bornheim Kapitalzuschüsse, deren Höhe im Haushaltsplan des jeweiligen Jahres veranschlagt wird.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Der Betrieb des HallenFreizeitBades erfordert dauerhafte Zuschüsse der Stadt Bornheim, dennoch werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag resultiert im Berichtsjahr zum einen aus der dauerdefizitären Sparte HallenFreizeitBad sowie zum anderen aus den Sparten Friedhofswesen und Erneuerbare Energien.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Durch den Betrieb des HallenFreizeitBades ist die AöR dauerdefizitär, was wiederum dauerhafte Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim erfordert.

Darüber hinaus werden in der AöR Optimierungen der Organisation, des Leistungsangebotes etc. angestrebt, um die Gesamtkosten zu reduzieren, die für die satzungsmäßigen Aufgaben der AöR notwendig sind.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer lautest vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.